

Copia

Einen loblichen kayserlichen Reichshofrath lasset man auf dessen untern dato 5ten Novembris des jüngst abgewichenen jahrs anhero beliebtes, die alienation² der gräflich hohenembsischen fideicommiss reichsgraffschafft Vaduz betreffenden intimatum³ in freindschafft ohnverhalten, ihrer kayserlichen mayestät, etc., etc. wäre in sachen allerunterthänigst referiert und ausfuehrlich vorgestellt worden, was es mit so vorhabender alienation erst ernenter graffschafft fir eine beschaffenheit habe, aus was ursachen dise von ihme, löblichen Reichshofrath, fir ersagte gräfliche famili so nuzlich, als nothwendig angesehen worden, endtlichen auch auf was weis anstath diser auß dem gräflich / hohenembsischen fideicommiss vereüsserenden graffschafft Vaduz und schon vorhin verkhaufften herrschafft Schellenberg, die in dem königreich Böhheimb ligende herrschafft Bistry in surrogatum⁴ vorgeschlagen und höchst ersagtem erzhauß auf erstermelte herrschafft von denen jezigen grafen von Hohenembs und anderen auf dises vaduzische fideicommiss die anwartschafft habenden interessenten⁵ vermög producierten documenten anstatt der in dem alten fideicommissinstrumento,⁶ oder grossväterlichen testament in casum⁷ alienationis enthaltene substitution⁸ einen wahre substitution eingestanden worden, gleichwie nun ihre kayserliche mayestät, etc., etc. auch als erzherzog zu Österreich diser wohl meritierten⁹ gräflich hohenembsischen famili nuzen und aufnamb keinesweegs zu hemen, sondern vielmehr zu befördern gnädigst geint seindt, also haben dieselbe über den ihnen gethanen allerunterthänigsten / vortrag den gebettenen consens¹⁰ von weegen ihres durchleichtigsten erzhauses zu veralienierung ersagter fideicommiss graffschafft Vaduz dergestalten in gnaden ertheilt, das die surrogation der in Böhheimb ligenden herrschafft Büstry, wie auch ob berierte von denen grafen von Hohenembs höchstermelt dero erzhaus auf dieselbe in eventum¹¹ eingestandene anwartschafft, oder substitution nicht allein dem kauffcontract, sonderen auch denen tabulis regni¹² einverleibt, davon glaubwürdige abschrifften zu diser oberösterreichischen geheimben hofcanzley nidergeleget, wie nicht weniger auch dem oesterreichischen, auf das Schloss Vaduz habenden iuri præsidii¹³ bey dem angehenden fürstlichen herrn kauffern vorgesehen werde. Welchem nach dan ein loblicher Reichshofrath umb die gräflich hohenembsische interessenten hieryber anzuweisen, danebens aber die vorsehung zu thuen, hiemit dienstfreundtlich ersuechet wirdt, damit iener aus offft ersagter graffschafft Vaduz erhebende und über den werth der herrschafft Bistry / restierende kauffschilling zu nichts anderen als zu bezahlung der hohenembsischen creditorn, darunter vorderst die in Austriaco¹⁴ sich befindliche, insgesamt commiserationswürdig¹⁵ seint, angewendet und diser unter dieselbe der justiz und billichkeit gemäss repartiert¹⁶ werde. Im ybrigen dem durchleichtigsten erzhauß aus dem fideicommiss-instituto competierenden iuribus¹⁷ ohne nachtheill und schaden. Womit ihme, löblichen Reichshofrath, die etc. Wienn, 20 Marty 1711. An kayserlichen Reichshofrath abgangen.

1 Kopie eines Schreibens der Oberösterreichischen Hofkanzlei an den Reichshofrat in Wien, o. O. 1711 März 20, TLA, Regierungskopialbuch «Geschäft von Hof» 1711, fol. 196v–198r.

2 Verkauf.

3 Mitteilung.

4 als Ersatz.

5 Beteiligten.

6 Fideikommissvertragsdokument.

7 im Fall.

8 Stellvertretung, Vertauschung.

9 verdienten.

10 Zustimmung.

11 «in eventum»: im Ereignis.

12 «tabulis regni»: der königlichen Landtafel.

13 «iuri præsidii»: Wohnrecht.

14 Österreich.

15 «commiserationswürdig»: bemitleidenswert.

16 verteilt.

17 «competierenden iuribus»: konkurrierende Rechte.